

Satzung des TBS Saarbrücken

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Turnerbund St. Johann von 1847 e.V., Saarbrücken" (TBS Saarbrücken).
2. Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nr. 2295 eingetragen.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes und der zuständigen Fachverbände.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in kameradschaftlicher Zusammenarbeit.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck, die Förderung des Sports, wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation, Pflege und Förderung aller Sportarten für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts
 - b) Förderung des Freizeitsportes
 - c) Förderung des Präventiv- und Rehabilitationssportes
 - d) Förderung des Leistungssportes
 - e) Planung, Ausbau und Erhaltung des Vereinsvermögens, sowie der Sportanlagen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann für Nichtmitglieder zeitlich begrenzte Kurse, die mit dem Zweck und der Aufgabe des Vereins in Einklang stehen, gegen Entgelt anbieten.

§ 4a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG (Rechtslage 2013, Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft auf Vorschlag des Vorstandes – in der Tennisabteilung des Abteilungsvorstandes – der Turn-Sportausschuss.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 4a. Darüber hinaus können für bestimmte Aufgaben nebenberuflich Beschäftigte angestellt werden.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen als fördernde Mitglieder sein.
2. Die Aufnahme in den Verein wird von dem jeweiligen Abteilungsvorstand beschlossen. Der Turn- und Sportausschuss hat ein Vetorecht.
3. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals - für Mitglieder der Tennisabteilung per 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, bei der Tennisabteilung gegenüber dem Abteilungsvorstand.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Turn- und Sportausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Turn- und Sportausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Turn- und Sportausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Turn- und Sportausschusses steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung beim Ältestenrat einzulegen. Macht das Mitglied hiervon keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Für die Wahlen zum Jugendausschuss wird das aktive Wahlalter auf 14 Jahre, das passive Wahlalter auf 16 Jahre festgelegt.
2. Fühlt sich ein Mitglied in seinen Rechten beeinträchtigt, so kann es den Ältestenrat anrufen.

§ 7

Vereinsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Für kostenintensive Abteilungen kann der Turn- und Sportausschuss höhere Beiträge und Aufnahmegebühren beschließen.
3. Die Aufnahmegebühren und Beiträge für die Tennisabteilung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Turn- und Sportausschuss genehmigt.
4. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs (über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus) kann die Mitgliederversammlung (in der Tennisabteilung die Abteilungsversammlung) die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 3-fachen des monatlichen Mitgliedsbeitrages (in der Tennisabteilung bis zu einem Viertel des Jahresbeitrages) betragen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 9)
2. Vorstand (§ 10)
3. Besondere Vertreter/-innen (§ 11)
4. Turn- und Sportausschuss (§ 12)
5. Abteilungsvorstände (§ 13)
6. Jugendausschuss (§14)
7. Ältestenrat (§15)

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Sie ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresbilanz des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (vgl. § 10)
 - d) Wahl des Juristischen Beisitzers/der Juristischen Beisitzerin
 - e) Wahl des Sportarztes/der Sportärztin
 - f) Wahl des PR-Referenten / der PR-Referentin
 - g) Wahl des Wanderwartes/der Wanderwartin
 - h) Wahl des des/der Sicherheitsbeauftragten
 - i) Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - j) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - k) Bestätigung der durch die Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/-innen / und Spartenleiter/- innen
 - l) Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - m) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - n) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
3. Sie ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen elektronisch auf der Homepage des Vereins und durch Veröffentlichung im "Wochenspiegel", wobei die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen ist.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet.
5. Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

§ 10

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender/1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzender/2. Vorsitzende
- Schriftführer/-in
- Schatzmeister/-in
- Sportwart/-in
- Vermögensverwalter/in /-innen
- 2 Beisitzer

Der/Die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende - vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10a

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der laufenden Aufgaben unterhält der TBS eine Geschäftsstelle.

§ 11

Besondere Vertreter

1. Der/die Abteilungsleiter der Abteilung Tennis ist jeweils für seinen/ihren Geschäftsbereich besondere Vertreter (§ 30 BGB).
2. Handelt er/sie im Rechtsverkehr ohne Beachtung oder durch Überschreitung der in der Satzung oder Geschäftsordnung festgelegten Vertretungsmacht, kann er/sie im Innenverhältnis in Regress genommen werden.

§ 12

Turn- und Sportausschuss

1. Der Turn- und Sportausschuss ist das zweitoberste beschlussfassende Organ des Vereins.
Der Turn- und Sportausschuss ist ermächtigt, die Geschäftsordnung, die Versammlungsordnung und die Ehrungsordnung zu beschließen und im Bedarfsfall zu ändern.
2. Dem Turn- und Sportausschuss gehören an:
 - der Vorstand (§ 10)
 - alle weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen gemäß § 9 Abs. 2 d bis 2 j
 - die Abteilungsleiter/-innen oder bei Verhinderung deren gewählte Vertreter/-innen
 - die Spartenleiter/-innen oder bei Verhinderung deren gewählte Vertreter/-innen

§ 13

Abteilungen

1. Die Bildung und die Auflösung von Abteilungen sowie Sparten werden vom Turn- und Sportausschuss beschlossen.
2. Jede Abteilung bildet einen Abteilungsvorstand. Er wird in einer Abteilungsversammlung gewählt. Soweit Abteilungen mehrere Sparten umfassen, werden auch Spartenleiter/-innen gewählt.
3. In Abteilungen ohne volljährige Mitglieder werden die Abteilungsleiter/-innen vom Turn- und Sportausschuss berufen.
4. Die Tennisabteilung führt eine eigene Mitgliederverwaltung; Wirtschafts- und Kassenführung werden eigenverantwortlich auf der Grundlage eines ausgeglichenen Abteilungshaushaltsplanes erledigt, den die Abteilungsversammlung beschließt und der Turn- und Sportausschuss genehmigt, dem auch der geprüfte Jahresabschluss vorzulegen ist. Bis zur Genehmigung des Abteilungshaushaltes kann der TBS durch Handeln der Tennisabteilung im Rechtsverkehr im Innenverhältnis nicht verpflichtet werden.

§ 14

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss obliegt die Organisation, Durchführung und Überwachung der Jugendarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins.
2. Er setzt sich zusammen aus Jugendlichen aller Abteilungen, die aus ihren Reihen einen/eine Jugendwart/-in wählen.

§ 15

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten.
2. Er besteht aus 4 gewählten Mitgliedern, sowie dem Juristischen Beisitzer/der Juristischen Beisitzerin.
3. Die gewählten Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein anderes Amt innehaben.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren jährlich einen neuen Kassenprüfer/-in, sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer/eine stellvertretende Kassenprüferin. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Verein innehaben und sollten mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vertraut sein. Diese haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern der Versammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen.
2. Die Mitgliederversammlung kann von der Wahl der Kassenprüfer absehen und stattdessen selbst oder den Vorstand dazu ermächtigen eine /n Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der prüferischen Durchsicht des Rechnungswesens beauftragen. Über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Eine aussagefähige Bescheinigung ist dem Jahresabschluss beizufügen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; ist dies nicht der Fall, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur gestellt werden, wenn der Verein wirtschaftlich nicht mehr funktionsfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Turnbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.

TBS Satzung Stand 05-11-2019